

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

zwischen

Unternehmensbezeichnung, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Stadt

- im Folgenden: Auftraggeber -

und

Linda und Sören Steinmann GbR - Video-Stream-Hosting

Am Sennehügel 20

D – 32052 Herford

- im Folgenden: Auftragsverarbeiter –

schließen folgenden Vertrag:

1. Allgemeine Bestimmungen und Auftragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch den Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO). Inhalt des Auftrags, Kategorien betroffener Personen und Datenarten sowie Zweck der Vereinbarung sind **Anlage 1** zu entnehmen.
- 1.2. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Er allein ist für Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge nach Art. 6 DSGVO und die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
- 1.3. Die Verarbeitung der Daten durch den Auftragsverarbeiter findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens statt. Die Verarbeitung außerhalb dieser Staaten erfolgt nur unter den Voraussetzungen von Kapitel 5 der DSGVO (Art. 44 ff.) und mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Weisungen des Auftraggebers

- 3.1. Dem Auftraggeber steht ein umfassendes Weisungsrecht in Bezug auf Art, Umfang und Modalitäten der Datenverarbeitung ggü. dem Auftragsverarbeiter zu. In dieser Rolle kann er insbesondere die unverzügliche Löschung, Berichtigung, Sperrung oder Herausgabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Der Auftragsverarbeiter

- ist verpflichtet, den Weisungen des Auftraggebers Folge leisten, sofern keine berechtigten vertraglichen oder gesetzlichen Interessen entgegenstehen.
- 3.2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Wird eine Weisung erteilt, deren Rechtmäßigkeit der Auftragsverarbeiter substantiiert anzweifelt, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, deren Ausführung vorübergehend auszusetzen, bis der Auftraggeber diese nochmals ausdrücklich bestätigt oder ändert. Besteht die Möglichkeit, dass der Auftragsverarbeiter durch das Befolgen der Weisung einem Haftungsrisiko ausgesetzt wird, kann die Durchführung der Weisung bis zur Klärung der Haftung im Innenverhältnis ausgesetzt werden.
 - 3.3. Weisungen sind grundsätzlich schriftlich oder in einem elektronischen Format (z.B. per E-Mail) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind in begründeten Einzelfällen zulässig und werden vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt. In der Bestätigung ist ausdrücklich zu begründen, warum keine schriftliche Weisung erfolgen konnte. Der Auftragsverarbeiter hat Person, Datum und Uhrzeit der mündlichen Weisung in angemessener Form zu protokollieren.
 - 3.4. Der Auftraggeber benennt auf Verlangen des Auftragsverarbeiters eine oder mehrere weisungsberechtigte Personen. Personelle Änderungen sind dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mitzuteilen.

4. Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, gemäß Art. 28 Nr. 3 DSGVO die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Vertragslaufzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Kontrollmaßnahmen verhältnismäßig sind und den Betrieb des Auftragsverarbeiters nicht mehr als erforderlich beeinträchtigen. Insbesondere sollen Vorortkontrollen grundsätzlich zu den üblichen Geschäftszeiten und nach Terminvereinbarung mit angemessener Vorlaufzeit erfolgen, sofern der Kontrollzweck einer vorherigen Ankündigung nicht widerspricht.
- 4.3. Die Ergebnisse der Kontrollen und Weisungen sind vom Auftraggeber in geeigneter Weise zu protokollieren.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 5.1. Die Verarbeitung der vertragsgegenständlichen Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen in Verbindung mit den ggf. erteilten Weisungen des Auftraggebers. Erfolgen Zusatzweisungen (Vereinbarungen/Aufträge) sind diese individuell zu vergüten. Eine hiervon abweichende Verarbeitung ist nur aufgrund zwingender europäischer oder mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften zulässig (z.B. im Falle von Ermittlungen durch Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). Ist eine Verarbeitung aufgrund zwingenden Rechts erforderlich, teilt der Auftragsverarbeiter dies dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 5.2. Der Auftragsverarbeiter hat bei der Auftragsdurchführung sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er hat insbesondere die nach Art. 32 DSGVO notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen implementieren und das nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO erforderliche Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.3. Der Auftragsverarbeiter ist aufgrund der Mitarbeiteranzahl (weniger 20) nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Die zuständige Person für den Datenschutz ist der Geschäftsführer Sören Steinmann. Ändert sich diese Person und / oder deren Kontaktdaten wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt.
- 5.4. Der Auftragsverarbeiter hat zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Vor der Unterwerfung unter die Verschwiegenheitspflicht dürfen die betreffenden Personen keinen Zugang zu den vom Auftraggeber überlassenen personenbezogenen Daten erhalten.

- 5.5. Der Auftragsverarbeiter wird die Erfüllung seiner Pflichten regelmäßig und selbstständig kontrollieren und in geeigneter Weise dokumentieren.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1. Der Auftragsverarbeiter hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus festgelegt und diese in **Anlage 2** dieses Vertrags festgehalten. Die dort beschriebenen Maßnahmen wurden unter Beachtung der Vorgaben nach Art. 32 DSGVO ausgewählt und mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 6.2. Der Auftragsverarbeiter wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Bedarf und / oder anlassbezogen überprüfen und anpassen. Erforderliche Anpassungen werden vom Auftragsverarbeiter dokumentiert und dem Auftraggeber auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Wesentliche Änderungen, durch die das Schutzniveau verringert werden könnte, sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

7. Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

- 7.1. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber gem. Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO bei dessen Pflichten zur Wahrung der Betroffenenrechte aus Kapitel III, Art. 12 – 22 DSGVO unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Auskünften und die Löschung, Berichtigung oder Einschränkung personenbezogener Daten. Die Reichweite der Unterstützungspflicht bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung.
- 7.2. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber ferner gem. Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei dessen Pflichten nach Art. 32 – 36 DSGVO (insb. Meldepflichten) unterstützen. Die Reichweite dieser Unterstützungspflicht bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.

8. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern (Subunternehmer)

- 8.1. Der Auftragsverarbeiter ist zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern (Subunternehmern) berechtigt.
- 8.2. Alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestehenden Subunternehmerverhältnisse des Auftragsverarbeiters sind diesem Vertrag abschließend in **Anlage 3** beigefügt. Für die in **Anlage 3** aufgezählten Subunternehmer gilt die Zustimmung mit Abschluss dieses Vertrags als erteilt.
- 8.3. Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter den Einsatz weiterer Subunternehmer, wird er dies dem Auftraggeber rechtzeitig - spätestens jedoch zwei Wochen - vor deren Einsatz in schriftlicher oder elektronischer Form anzeigen. Der Auftraggeber hat nach dieser Mitteilung zwei Wochen Zeit, der Hinzuziehung des / der Subunternehmer zu widersprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, gilt die Hinzuziehung des / der Subunternehmer(s) als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs dürfen die betroffenen Subunternehmer nicht eingesetzt werden. Widersprüche sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass durch den Einsatz des Unterauftragnehmers die Datensicherheit oder der Datenschutz eingeschränkt würde, die Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gefährdet wäre und / oder sonstige berechnigte Interessen des Auftraggebers entgegenstehen; die entsprechenden Verdachtsmomente sind dem Widerspruch beizufügen.
- 8.4. Subunternehmer werden vom Auftragsverarbeiter unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben ausgewählt. Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter zur Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in Anspruch nimmt, stellen keine Unterauftragsverhältnisse im Sinne des Art. 28 DSGVO dar. Nebentätigkeiten in diesem Sinne sind insbesondere Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zur Hauptleistung, Post- und Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen, die die Vertraulichkeit Integrität der Hard- und Software sicherstellen sollen und keinen konkreten Bezug zur Hauptleistung aufweisen. Der Auftragsverarbeiter wird jedoch auch bei diesen Drittleistungen die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzstandards (insbesondere durch entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen) sicherstellen.

- 8.5. Sämtliche Verträge zwischen Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter (Subunternehmerverträge) müssen den Anforderungen dieses Vertrags und den gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag genügen; dies betrifft insbesondere die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO im Betrieb des Subunternehmers. Die Subunternehmerverträge haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die im vorliegenden Vertrag vereinbarten Kontroll- und Weisungsbefugnisse durch den Auftraggeber in gleicher Weise und in vollem Umfang auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter ausgeübt werden können. Der Auftragsverarbeiter ist im Falle einer entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, Auskunft über die datenschutzrechtlich relevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erteilen. Der Auftraggeber hat das Recht einschlägige Vertragsunterlagen oder Kontroll- und Aufsichtsergebnisse sowie entsprechende Dokumentationen, Protokolle und Verzeichnisse des Auftragsverarbeiters einzusehen oder die Übermittlung dieser Unterlagen in Kopie zu verlangen.
- 8.6. Der Auftragsverarbeiter ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die von ihm eingesetzten Unterauftragsverarbeiter verantwortlich. Er haftet ggü. dem Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzpflichten.
- 8.7. Der Auftragsverarbeiter hat sich von seinen Unterauftragsverarbeitern bestätigen zu lassen, dass diese – soweit gesetzlich vorgeschrieben – einen Datenschutzbeauftragten benannt haben.
- 8.8. Die Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO gegeben sind und der Auftraggeber zugestimmt hat.
- 8.9. Die Einhaltung der in dieser Ziffer genannten Pflichten wird vom Auftragsverarbeiter vor Vertragsschluss mit dem Subunternehmer und sodann während der Vertragslaufzeit regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

9. Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters

- 9.1. Verstöße gegen diesen Vertrag, gegen die Weisungen des Auftraggebers oder gegen sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt bei Vorliegen eines entsprechenden begründeten Verdachts. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Verstoß vom Auftragsverarbeiter selbst, einer bei ihm angestellten Person, einem Unterauftragsverarbeiter oder einer sonstigen Person, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eingesetzt hat, begangen wurde.
- 9.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Informationspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO zu unterstützen. Eigenständige Meldungen an Behörden oder Betroffene nach Art. 33 und 34 DSGVO darf der Auftragsverarbeiter erst nach vorheriger Weisung des Auftraggebers durchführen.
- 9.3. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Aufsichtshandlungen oder sonstige Maßnahmen einer Behörde bevorstehen, von der auch die Verarbeitung, Nutzung oder Erhebung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten betroffen sein könnten. Darüber hinaus hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse oder Maßnahmen Dritter zu informieren, durch die die vertragsgegenständlichen Daten gefährdet oder beeinträchtigt werden könnten.

10. Vertragsbeendigung, Löschung und Rückgabe der Daten

Nach Abschluss der vertragsgegenständlichen Datenverarbeitung bzw. nach Beendigung dieses Vertrags hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der betreffenden Daten mehr besteht (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Maßnahmen des Auftragsverarbeiters in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierzu ist er insbesondere berechtigt, die einschlägigen Löschprotokolle und die betroffenen Datenverarbeitungsanlagen vor Ort in Augenschein zu nehmen.

11. Datengeheimnis und Vertraulichkeit

- 11.1. Der Auftragsverarbeiter ist unbefristet und über das Ende dieses Vertrages hinaus verpflichtet, die im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung erlangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und einschlägige Geheimnisschutzregeln, denen der Auftraggeber unterliegt (z.B. § 203 StGB), zu beachten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsverarbeiter bei Auftragserteilung auf ggf. bestehende besondere Geheimnisschutzregeln hinzuweisen.
- 11.2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen und Geheimnisschutzregeln vertraut zu machen und sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten, bevor diese ihre Tätigkeit beim Auftragsverarbeiter aufnehmen.
- 11.3. Der Auftragsverarbeiter wird die Einhaltung der in dieser Ziffer genannten Maßnahmen in geeigneter Weise dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

12. Haftung

Der Auftragsverarbeiter haftet ggü. dem Auftraggeber im Innenverhältnis nicht, wenn die haftungsauslösende Datenverarbeitung / Maßnahme in Folge einer Weisung des Auftraggebers durchgeführt wurde. Das gleiche gilt, für Maßnahmen, die mit dem Auftraggeber abgestimmt wurden (z.B. TOMs nach Art. 32 DSGVO). Als Abstimmung gilt es auch, wenn eine Regelung in diesem Vertrag auf Verlangen des Auftraggebers eingefügt wurde. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Haftungsregelungen (insb. Art. 82 DSGVO) unberührt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Form, die eindeutig erkennen lässt, dass und welche Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bedingungen durch sie erfolgen soll.
- 13.2. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Auftragsverarbeiters Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sofern insoweit hierfür ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet wird.
- 13.3. Sollte sich die DSGVO oder sonstige in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen während der Vertragslaufzeit ändern, gelten die hiesigen Verweise auch für die jeweiligen Nachfolgeregelungen.
- 13.4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.5. Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift Auftragsverarbeiter

Anlage 1 – Auftragsdetails

1. Der vorliegende Vertrag umfasst folgende Leistungen:

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber Dienstleistungen zur Verfügung, mit deren Hilfe der Auftraggeber eigene Videodateien, Livestreams oder damit verbundene oder vergleichbare Daten (z.B. Videoplayer, Mediathek, Funktion für ein Feedback, Chat, Landingpage für den Player, etc.) im Internet übertragen kann.

Hierzu werden Videodaten ggf. beim Auftragsverarbeiter gespeichert und bei Abruf durch einen Webseitenbesucher im Browser des Besuchers angezeigt. Bei Nutzung eines Zugriffsschutz, Chat- oder Feedbackmodul, werden die vom Nutzer eingetragenen Daten ggf. gespeichert und verarbeitet.

Des Weiteren stellt der Auftragsverarbeiter dem Kunden ggf. Statistiken über die Abrufe der Videoinhalte (z.B. Dauer und Häufigkeit der Abrufe) zur Verfügung.

An der Erstellung und an den Inhalten der eingespielten Videodaten ist der Auftragsverarbeiter in keiner Weise beteiligt.

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die in dieser Anlage aufgezählten Daten ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Erbringung der hier beschriebenen Leistungen.

2. Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden regelmäßig folgende Datenarten verarbeitet:

- IP-Adressen der Webseitenbesucher bzw. die den Videoplayer angezeigt bekommen oder einen Inhalt abrufen.

Ziel und Notwendigkeit der Verarbeitung:

- für die unmittelbare Auslieferung der Daten (technisch notwendig)
- die IP des Nutzers wird für eine spätere „statistische Auswertung“ unmittelbar anonymisiert und erst in dieser Form gespeichert.
- die IP des Nutzers wird für technisch-sicherheitsbezogene Auswertungen (z.B. die Erkennung von Angriffen) serverseitig geloggt, für 7 Tage gespeichert und danach wieder gelöscht.
- Anzahl der Abrufe und Abrufdauer der Inhalte (nicht personenbezogen).
- Speicherung von Cookies, mit denen die Zuschauer beim nächsten Besuch wiedererkannt werden können (Erkennung von Angriffen und illegitime Abrufe).
- Videoaufzeichnung von Livestreams, sofern der Auftraggeber diese Funktion beauftragt.
- Im Fall der Buchung eines Zugriffsschutz-Verfahren wird ggf. ein Kennwort oder eine Zugriffs-ID je Nutzer gespeichert. Beauftragt oder konfiguriert der Auftraggeber, dass der Player zur Eingabe anderer Daten auffordert, werden diese Daten gespeichert.
- Im Fall der Buchung eines Chat- oder Feedback-Moduls werden Chat-/Feedback-Inhalte sowie der eingetragene Nickname des Nutzers gespeichert.
- Sollten individuelle Dienste oder Erweiterungen beauftragt werden, die Daten hierüber hinaus verarbeiten oder speichern, ist vom Auftraggeber und Auftragsverarbeiter ein erweiterter Vertrag zu schließen.

3. Bei dem Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um folgende Personen:

- Personen, die sich die Videodaten des Auftraggebers auf z.B. der Webseite ansehen bzw. denen der Videoplayer oder damit verbundene Daten angezeigt werden.
- In sofern beauftragt, die Nutzer eines Chat-/Feedback-Modul, einer Landingpage, etc.
- Ggf. sind Personen oder deren Daten inhaltlich in einem Videostream enthalten.

Anlage 2 – Liste der bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach Art. 32 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter setzt folgende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten um.

Gemäß Art. 32 DSGVO werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen vereinbart, festgelegt und mit dem Auftraggeber abgestimmt:

- unter Berücksichtigung des Stands der Technik
- der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung
- sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

I. Zweckbindung, Trennbarkeit und Belastbarkeit

Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden. Inkl. Vertraulichkeit und Integrität der Systeme des Auftragsverarbeiters:

- physikalisch von der Webseite getrennte Speicherung bzw. Bereitstellung der Videostreams auf gesonderten Systemen
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Berechtigungskonzept je Aufgabe der Mitarbeiter
- Technisch möglichst umfangreiche Verschlüsselung von Daten, Videostreams, Datenverbindung

1. Verschlüsselung

- Die im Auftrag verarbeiteten Daten werden per SSL verschlüsselt.

2. Pseudonymisierung / Anonymisierung

- IP-Daten werden für eine Statistik bereits bei der ersten Speicherung anonymisiert (durch die Entfernung der letzten Stelle bei IPv4).

3. Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, um Unbefugte am Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen im Rechenzentrum, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu hindern (**Zutrittskontrolle**):

- Alarmanlage
- Absicherung von Gebäudeschächten
- Automatisches Zugangskontrollsystem
- Manuelles Schließsystem
- Videoüberwachung der Zugänge
- Sicherheitsschlösser
- Personenkontrolle beim Pförtner / Empfang
- Protokollierung der Besucher
- Tragepflicht von Berechtigungsausweisen
- Zutrittskonzept / Besucherregelung

4. Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass der Zugang zu einem, und die Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle**):

- Authentifikation mit Benutzername / Passwort, SSH-Key
 - Einsatz einer Firewall
 - Berechtigungskonzept
 - Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
 - regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Zugriffsrechte (insb. bei Ausscheiden von Mitarbeitern o.Ä.)
 - Die Anzahl der Administratoren ist auf das „Notwendigste“ reduziert
 - Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
 - Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung oder Entsorgung
5. Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**).
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
 - Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragsverarbeiter vereinbart
 - laufende Überprüfung des Auftragsverarbeiters und seiner Tätigkeiten
6. Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Weitergabe (physisch und / oder digital) nicht von Unbefugten erlangt oder zur Kenntnis genommen werden können (**Transport- bzw. Weitergabekontrolle**):
- Verschlüsselung der Kommunikationswege (z.B. Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs)
7. Die genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig und anlassbezogen geprüft, evaluiert und bei Bedarf angepasst.
8. Die Serversysteme werden im hochverfügbaren Rechenzentrum gemäß Kundenbedarf und Auftrag zur Verfügung gestellt. Allgemein gültige Merkmale aller Server:
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
 - Klimatisierung der Serverräume
 - Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
 - Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
 - Feuer- und Rauchmeldeanlagen in Serverräumen
 - Feuerlöschgeräte in Serverräumen
 - Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen
 - Die Datensicherung und die Reaktionszeit im Störfall erfolgt gemäß der beauftragten individuellen Leistung je Kundenauftrag
 - Leistungsfähigkeit, Bandbreite und weitere technische Merkmale der Server entsprechen der beauftragten individuellen Leistung je Kundenauftrag

Anlage 3 – Liste der bestehenden Subunternehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

Subunternehmer

Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen

Beschreibung der Leistung

Dienstleistungen und Service für Serverhardware/Racks/Router/Switch, Anbindung, Managed-Service-Dienstleistungen. Enthalten sind hier Streaming, Statistik, Webabruf des Videoplayer, Verwaltungsoberfläche, Landingpages, Chat, Feedbackmodul und Webseiten.

Ort der Leistungserbringung

Rechenzentren Hetzner, **Deutschland**

Subunternehmer

23media GmbH, Johann-Krane-Weg 18, 48149 Münster

Beschreibung der Leistung

Dienstleistungen und Service für Serverhardware/Racks/Router/Switch, Anbindung, Managed-Service-Dienstleistungen für Streaming und Statistik.

Ort der Leistungserbringung

Rechenzentrum, Frankfurt, **Deutschland**

Subunternehmer

Daka Media KG, Kottenbrink 4a, 32052 Herford

Beschreibung der Leistung

Programmierung und Hosting von z.B. Chat- und Feedbackmodul.

Ort der Leistungserbringung

DAKA Firmensitz, Herford, **Deutschland**

Subunternehmer

Mittwald CM Service GmbH & Co. KG, Königsberger Straße 4-6, 32339 Espelkamp

Beschreibung der Leistung

Bereitstellung von Managed Servern für z.B. Mailserver.
(Keine Streamingserver).

Ort der Leistungserbringung

Rechenzentrum, Espelkamp, **Deutschland**